

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.343.160

Wien, 5. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14987/J vom 5. Mai 2023 der Abgeordneten Alois Schroll, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die ihrerseits im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der börsennotierten OMV AG.

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der OMV AG bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der ÖBAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 9.:

Das BMF ist derzeit nicht mit der Erarbeitung einer derartigen gesetzlichen Grundlage befasst. Fragen betreffend den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesministerien wären an die jeweiligen Ressorts zu richten.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt